stadtamt

enns
STADT
SEIT 1212
GENUSSVOLL ANDERS

Sachbearbeiter: Karin Puchner

Tel. 07223/82181-118
Fax 07223/82181-161
E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 04. 07. 2018

K U N D M A C H U N G

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 28. 06. 2018,

mit der eine **ABFALLORDNUNG** erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/ /2009 idgF, wird verordnet:

Diese Abfallordnung gilt gleichermaßen für männliche als auch für weibliche Personen.

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfalle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage (frei zugänglich) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zur frei zugänglichen Kompostierungsanlage ARGE Kompost Enns, Familie Hofmann, Telefon-Nr. 07223/83625, Hoflehner Straße 100, 4470 Enns, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter mit folgenden Europäische Normen (EN) zu verwenden.

Kunststofftonne	120 Liter	schwarz	fahrbar	EN 840-1
Kunststoffcontainer	770 Liter	grün	fahrbar	EN 840-3
Kunststoffcontainer	1100 Liter	grün	fahrbar	EN 840-3

(2) Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter mit folgenden Europäische Normen (EN) zu verwenden.

Kunststofftonne	120 Liter	grün	fahrbar	EN 840-1

(3) Die **Abfallbehälter** bzw. **Abfallcontainer** für die Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden von der Stadtgemeinde Enns beschafft, an den Liegenschaftseigentümer ausgeliefert und bleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Enns.

(4) Unbrauchbare Abfallbehälter werden von der Stadtgemeinde Enns auf Antrag des Liegenschaftseigentümers entsorgt und ausgetauscht.

(5) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung von Abfallbehältern vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen.

c) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft werden.

d) Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt oder ohne zwingenden Grund ausgeleert oder umgeleert werden.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Die **Anzahl** der für ein Grundstück zu verwendenden **Abfallbehälter** richtet sich nach dem Bedarf und zwar **insbesondere** nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegten Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

(2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

(3) Für Biotonnenabfälle sind folgende Behälter zu benutzen:

a) Kleinhausbauten (max. 3 Wohneinheiten):
Für Liegenschaften bis 6 gemeldete Personen 1 Abfallbehälter mit 120 Liter bei 2-wöchiger Abholung (entspricht 10 Liter pro Person und Woche).

b) Wohnanlagen:
Für Wohnanlagen je 6 Haushalte 1 Abfallbehälter mit 120 Liter bei 2-wöchiger Abholung.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Stadtgemeinde Enns bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt **zweiwöchentlich** oder **vierwöchentlich** je nach Bedarf des Liegenschaftseigentümers.

(2) Durch unterschiedliche, mit den **Abfallbehältern** fest verbundene und gut sichtbare **Kennzeichnung** sind folgende Abfuhrintervalle am Abfallbehälter ersichtlich zu machen:

Kennzeichnung 1:	Abfuhrintervall	zweiwöchig	keine
Kennzeichnung 2:	Abfuhrintervall	vierwöchig	grüner Punkt

Die Kennzeichnungen sind von der Stadtgemeinde Enns vorzunehmen.

(3) Eine Änderung des Abholintervalls von zweiwöchiger auf vierwöchige Abholung sowie eine Reduktion der Abfallbehälteranzahl ist quartalsweise per 31.03, 30.06., 30.09. und 31.12. möglich.

(4) Eine Änderung des Abholintervalls von vierwöchiger auf zweiwöchige Abholung sowie eine Steigerung der Abfallbehälteranzahl ist jederzeit möglich.

(5) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt zwei Mal pro Jahr.
Die Tage der Sammlung der sperrigen Abfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.
Ansonsten können sperrige Abfälle beim Ennser Altstoffsammelzentrum (ASZ), Industriehafenstraße 2a, 4470 Enns, Tel.: 07223/86360, zu den angeschlagenen Öffnungszeiten abgegeben werden.

(6) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt zweiwöchentlich durch die Stadtgemeinde Enns bzw. durch einen beauftragten Dritten.

(7) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt zweiwöchentlich oder vierwöchentlich je nach Bedarf durch die Stadtgemeinde Enns bzw. durch einen beauftragten Dritten.

(8) Die **Tage der Sammlung** der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Stadtgemeinde Enns bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, (ARGE Kompost Enns, Fam Hofmann, Telefon-Nr. 07223/83625), welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Hoflehner Straße 100, 4470 Enns, zur Verwertung der im Gemeindegebiet Enns anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

a) **Vermehrt oder verringert** sich die **Menge** des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Liegenschaftseigentümer unverzüglich der Stadtgemeinde Enns anzuzeigen.

b) **Eigentümerwechsel oder Adressänderungen:**
Ändern sich die Eigentumsverhältnisse einer Liegenschaft, sind Alt- und Neu-Eigentümer verpflichtet, die geänderten Daten und den genauen Abrechnungszeitpunkt (Eigentumsübergang) zeitnah der Stadtgemeinde Enns schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 07.10.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Stefan Karlinger
Gemeindeamtssiegel

AN DER GEMEINDEAMTSTAFEL

angeschlagen am: 04.07.2018

abgenommen am: 20.07.2018

Enns, am 20.07.2018

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR- 2010-28233/15-Emm
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Linz, am 18.12.18

Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag